



## Gubernial-Verlautbarungen.

B. 777. (2) Nr. 11387.

## E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Bestimmung des §. 3 lit. c. des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 hat nur auf jene Landwehrpflichtigen Anwendung, welche den Landwehr-Bataillons schon förmlich eingereicht sind. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlußung vom 29. v. M. über eine allerunterthänigste Anfrage zu verordnen geruhet, daß die Bestimmung des §. 3, lit. c. des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, wegen des mit dem Auswanderungs-Gesuche vorzubringenden Beweises der erfüllten Militär-Verpflichtung, ihre Anwendung auf die Verpflichtung zur Landwehr, nur auf jene Landwehrpflichtigen zu finden habe, welche den Landwehr-Bataillons schon förmlich eingereicht sind. — Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. d. M., Zahl 1126aj841, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. Mai 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Lander-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernialrath.

B. 778. (2) Nr. 11909|2610.

## E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Mit den Bestimmungen für die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1836. — Mit dem hohen Hofkammer-Decrete, ddo. 13. Mai d. J., Zahl 21619, 1350, ist die Vornahme der Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Ver-

waltungsjahr 1836, und rücksichtlich auch für ein weiteres Jahr angeordnet worden. — In Gemäßheit dieser hohen Anordnung werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1.) Die Verhandlungen werden nach den mit den Gubernial-Eurrenden vom 12. August und 1. October 1830, Zahl 18234|2791 und 22881|3543; dann 5. Juli 1831, Zahl 15432|2699; 25. Juli 1833, Zahl 16162|3434, und 26. Juni 1834, Zahl 9795|1523, kund gemachten Bestimmungen vorgenommen, und die Abfindungen auch mit ganzen Bezirken, Gemeinden oder ganzen Gewerbsclassen gepflogen werden. — 2.) Haben sich die dießfälligen Verhandlungen auf den Bezug der Verzehrungssteuer von der Bierzeugung in der Provinz Kränten für das Verwaltungsjahr 1836 nicht, und auch hinsichtlich des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von den übrigen steuerpflichtigen Gewerben in Kränten und Krain, welche für das Verwaltungsjahr 1836 bedingnißweise schon abgefunden oder verpachtet sind, nur in so fern auf selbe zu erstrecken, als die hierwegen bestehenden Verträge rechtzeitig aufgekündet werden sollen. — 3.) Die mit den Partheien einzugehenden Abfindungen sowohl, als die Pachtverträge werden zwar nur auf das Verwaltungsjahr 1836, jedoch dergestalt abgeschlossen werden, daß, wenn diese Verträge drei Monate vom Verlaufe des Verwaltungsjahres 1836 weder von Seite des allerhöchsten Verars noch von Seite der Partheien aufgekündet werden, dieselben auf ein weiteres Jahr unter der gleichen Bedingung ihre Gültigkeit behalten. — 4.) Zum Behufe der Verpachtung eines Verzehrungssteuer-Objectes wird das gemischte Verfahren durch mündliche und schriftliche Offerten gewählt werden. Diese schriftlichen Offerten, welche den bestimmten Preis betrag und zwar in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt zu enthalten haben, sind zugleich mit dem Modium zu belegen, und sie werden bis zum Tage der abzuhaltenden mündlichen

Versteigerung der Behörde, welche dieselbe vornehmen wird, oder auch während der mündlichen Versteigerung, dem dieselbe leitenden Commissär verschlossen zu übergeben seyn. — Diese Anbote, die jedoch keine Klausel, welche mit den übrigen Licitationsbedingnissen nicht im Einklange wäre, zu enthalten haben, sondern vielmehr die Versicherung enthalten müssen, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde, werden sodann nach geendigter mündlicher Versteigerung, nach dem alle anwesenden Licitanten erklärten, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär zu eröffnen und kund zu machen seyn, wo sodann die Pachtung, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, Demjenigen zugeschlagen werden wird, welcher den günstigsten mündlichen oder schriftlichen Anbot gemacht hat, in so fern dieser Anbot an und für sich annahmbar, und zum Abschlusse des Verpachtcontractes geeignet erkannt wird. — Bei einem gleichen mündlichen und schriftlichen Anbote wird dem mündlichen, bei zwei oder mehreren gleichen schriftlichen aber demjenigen der Vorzug gegeben werden, für welchen eine, von dem vorsitzenden Licitations-Commissär alsogleich vorzunehmende Verlosung, wenn in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen denselben kein Bedenken obwaltet, entscheiden wird. — 5.) Zur Einreichung der nach §. 10 der Gubernial-Currende vom 26. Juni 1829, Zahl 1371 E., zur Erlangung des gefällsamlichen Erlaubnis-Scheines erforderlichen Erklärung wird die Frist bis 16. Juli l. J. festgesetzt, bei deren Nichtzuhaltung die im §. 34 Litt. a. und §. 37 der angeführten Currende bestimmte fixe Geldstrafe eintritt. — Laibach den 29. Mai 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.  
Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernial-Rath.

zu Adisberg, in Innerkrain, mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. E. M. und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution von 2000 fl. E. M., in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieses Dienstespostens wird demnach der vorschristmäßige Concur bis 20. Juli l. J. mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich hierum zu bewerben gesonnen sind, ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche mit gehöriger Ausweisung des Standes, Alters, der zurückgelegten Studien, dann der bisherigen Dienstleistung und Sprachkenntnisse, überhaupt aber aller Qualifikationen und insonderheit auch des Besitzes der vorgeschriebenen Befähigung für einen Casse-dienstplatz, dann der Cautionsfähigkeit an diese Landesstelle, und zwar, wenn sie bereits dienende Beamte sind, durch den Weg ihrer Amtsvorstellung zu überreichen haben. — Vom k. k. k. Gubernium. Laibach den 29. Mai 1835.

Johann Nep. Pralisch Ritter  
v. Znaimwerth,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 775. (2) Nr. 19633.  
Verlautbarung.

Bei der von dem verstorbenen Priester Johann Dimiz, errichteten Studenten-Stiftung, sind beide Plätze, jeder im jährlichen Ertrage von 17 fl. E. M. erledigt. Diese Stiftungsplätze sind bestimmt: — a) für Studierende aus der Freundschaft des erwähnten Stifeters, wobei der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug gibt, in deren Ermanglung aber für Studierende in Laibach; b) aus dem Dorfe Podgier, und c) in deren Abgang aus dem Pfarbezirk von Mannsburg. Der Stiftungsgenuß dauert bis zur Vollendung der philosophischen Studien. Das Präsentationsrecht gebührt dem Schifferstein'schen Domherrn in Laibach, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer in Mannsburg. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche diese Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis Ende August l. J., bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1835, und endlich beziehungsweise mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach den 14. Mai 1835.

Johann Nep. Pralisch Ritter  
v. Znaimwerth,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 776. (2) Nr. 11708.  
Concur = Verlautbarung.

Durch die mit hohem Hofkammer-Decrete vom 8. Mai l. J., Zahl 18629,905, genehmigte Jubilirung des bisherigen k. k. Kreiscaffiers, Joseph Ferschinovitch Ritter v. Löwengreif, ist der Dienstposten des Kreiscaffiers

3. 751. (3)

Nr. 10534.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Bei dem sogenannten Reservefonde des krainerischen Studenten-Stiftungsfondes, ist ein zweiter Stiftungsploß im jährlichen Ertrage von 40 fl. E. M. errichtet worden. Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis Ende August l. J., bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1835 zu belegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium, Laibach am 9. Mai 1835.

scheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, und mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1835 zu belegen. — Laibach am 9. Mai 1835.

3. 755. (3)

Nr. 197.

**K u n d m a c h u n g.**

Mit herabgelangter hohen Gubernial-Verordnung vom 23. v. M., Z. 10512, ist bedeutet worden, daß ein von Schellenburg'scher Studentenstiftungsploß pr. 54 fl. 48 3/4 kr. Conv. Münze, wozu dem ständisch Verordneten Collegium in Krain das Verleihungsrecht gebührt, in Erledigung gekommen sei. — Zur Ueberkommung dieses Studentenstipendiums sind nur gesittete, wohlgezogene, zum Studieren taugliche, arme, oder doch gering bezittelte Jünglinge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tyrol gebürtige, und vorzüglich Befreunde des Stifters geeignet. — Jene Studierenden, welche solchemnach Ansprüche auf dieses erledigte Studentenstipendium machen zu können glauben, werden daher hiermit angewiesen, ihre Bittgesuche längstens bis 15. August l. J. bei dieser ständisch Verordneten-Stelle einzureichen, und darin sich mit dem Taufscheine, mit dem Ausweise über die Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder geimpften Pocken überstanden haben, dann über die allenfallige Verwandtschaft zum Stifter, und mit den Studienzeugnissen von den beiden letzten Schulsemestern auszuweisen. — Von der ständisch Verordneten-Stelle in Krain. Laibach am 8. Juni 1835.

Eduard Graf v. Lichtenberg,  
Ständ. Secretär und Kanzlei-Director.

3. 752. (3)

Nr. 10634.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Die von dem verstorbenen Priester Primus Debellak errichtete Stiftung ist erledigt. Dieselbe ist zuvörderst für einen Studierenden aus der Freundschaft des erwähnten Stifters bestimmt. Der Stiftungsertrag besteht dermal in jährlichen 17 fl. 30 kr. E. M., und kann von einem derlei Studierenden auch dann bezogen werden, wenn er in den geistlichen Stand tritt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. Es werden sonach die betreffenden Studierenden, welche diese Stiftung zu erhalten wünschen, hiermit aufgefordert, ihre Gesuche bis Ende August l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den beiden Semestern 1835, und endlich mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 14. Mai 1835.

3. 762. (3)

Nr. 10229.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Die von Maria Suppantšitsch im Testamente vom 7. December 1802 errichtete Stiftung, dermal im jährlichen Ertrage von 28 fl. E. M. ist erledigt. Diese Stiftung ist zuvörderst für einen Studierenden, welcher der Pfarre St. Jacob in Laibach angehört, bestimmt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Laibacher Stadtmagistrate mit Genehmigung des bezüglichen Testaments-Executors Joseph Hudabiniung. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche diese Stiftung zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis Ende August l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Tauf-

Die von dem verstorbenen Pfarrvicar Caspar Glavatiß zu Kropp, im Testamente vom 15. Juni 1761 errichtete Stiftung, im jährlichen Ertrage von 35 fl. E. M. ist erledigt. Dieselbe ist bestimmt: a) für Studierende, welche von den Brüdern und Schwestern des benannten Stifters abstammen; b) in Ermangelung derselben ist die Hälfte des bezeichneten Stiftungsertrages für heil. Messen, und die Hälfte für die armen und frommen Anverwandten des besagten Stifters, bestimmt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Es werden demnach zuvörderst jene Studierende, welche dieses Stipendium, und zwar vom laufenden Schuljahre angefangen erhalten wollen, hiermit aufgefor-



**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 749. (3) Nr. 4516.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Themann, Gewaltsträger der Maria Mlaker, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. April l. J., mit dem Testamente, ddo. 31. März l. J. verstorbenen Lucas Mlaker, die Tagsetzung auf den 6. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 30. Mai 1835.

Z. 756. (3) ad Nr. 1781. Crim.

Von dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte, wird hiemit bekannt gemacht, daß allda nachstehende Gegenstände, die allem Anscheine nach fremdes Gut sind, erliegen, als: 1.) drei seidene Damen-Parasols; 2.) fünf goldene Fingerringe, zwei ganze und ein zerbrochenes Ohrgehänge; 3.) ein silberner Weibergürtel; 4.) ein Cigarren-Rohr; 5.) neun neue Lichtscheren; 6.) elf Stück blaue Bindbänder, und ein Stück rothe; 7.) ein Stück roth und weiß gestreifte Bänder; 8.) ein Stück weiße Bänder; 9.) ein Stück weiß, roth und grün gestreifte Bänder; 10.) zwei seidene und ein halb seidenes Halstüchel; 11.) eine grüne, und drei Stück buntfärbig gewirkte Nachtmützen; 12.) eine grün seidene Schnur mit Quasten; 13.) ein Pferdemaß; 14.) ein Taschenkalendar vom Jahre 1833; 15.) ein weißer Weiberrock, ein Weiberhemd, ein Paar Strümpfe und ein Paar Schuhe; 16.) eine schwarz gefärbte Bockshaut; 17.) ein Maßstab von Holz zum Zusammenlegen; 18.) ein gelb ledderner Damenhandschuh; 19.) eine Kleiderbürste; 20.) ein Spazierstock; 21.) ein Stück Tischzeug; 22.) ein neues seidenes buntfärbiges Halstuch; 23.) ein silberplattirter Knopf mit dem k. Adler; 24.) ein blau-seidenes Paraplué; 25.) ein detto grünes; 26.) ein neuer feiner Filzhut, und ein neuer Strohhut; 27.) zwei Kaffeemaschinen; 28.) ein blau-seidenes abgetragenes Paraplué; 29.) zwei Handtrücker aus Zwisch; 30.) eine Serviette; 31.) zwei

(Z. Amts-Blatt Nr. 73. d. 18. Juni 1835.)

blaue Kessel Manchester; 32.) zwölf Paquets Watta; 33.) zwei Gläser in Form einer Glocke; 34.) eine große blechene Kaffeebüchse, und eine blechene Nachtlampe, endlich 35.) mehreres irdenes Weißgeschirr.

Die betreffenden Eigenthümer eines oder des andern dieser Gegenstände haben sich binnen Jahresfrist bei diesem k. k. Criminal-Gerichte so gewiß zu melden und ihr Recht zu beweisen, widrigen Falls das beschriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indessen bei diesem Criminal-Gerichte aufbewahrt werden würde.

Laibach am 6. Juni 1835.

Z. 348. (3) Nr. 2061.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Andreas Walland, Beneficiaten zu Stein, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des über ein von der Beneficiaten-Gült SS. Trinitatis et Leonardi zu Stein, für das Jahr 1806 mit 145 fl. 27 2/4 kr. geleistetes Zwangsdarlehen ausgestellten, angeblich in Verlust gerathenen Darlehensscheines vom Jahre 1806, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Zwangsdarlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Dittstellers Andreas Walland, der obgedachte Zwangsdarlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 13. März 1835.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 790. (1) Concurs-Eröffnung.

Von dem Magistrate zu Gnas in der Steiermark, wird durch gegenwärtiges Edict allen Jenen, welchen daran gelegen ist, bekannt gemacht: Es sey über das eingelegte Güterabtretungsgesuch des im Markte Gnas wohnhaften Hausirers Joseph Petsche aus Moswald in Gottschee, der Concurs über sein gesamtes bewegliches Vermögen eröffnet worden, daher wird Jedermann, der an den erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu

stellen sich berechtigt glaubet, hiemit erinnert, in dem auf Ansuchen des E. M. Vertreters Herrn Justiziar Leschanz, bis zum 16. August 1835 erstreckten Termine, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den gedachten Herrn E. M. Vertreter, bei diesem Magistrate so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigenfalls nach Verlauf des obbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht ange-

meldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des Joseph Petsche, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung an ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, so, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, welches ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Magistra. Gnab den 19. Mai 1835.

### Vermischte Verlautbarungen.

B. 771. (1)

#### E d i c t.

Von der Bezirksoberkeit Reifnis, im Neustädter Kreise, werden nachstehende abwesende militärpflichtige Individuen namentlich,

N r.:	Ihr Geburts:			Pfarr	Anmerkung
	Jahr	Ort	Haus-Nr.		
Philipp Koscher	1815	Javorje	3	Auersperg	ohne Paß
Johann Daskem	1815	Sodule	6	Reifnis	detto
Joseph Loufwin	1815	Slateneg	6	"	detto
Johann Prelesnik	1815	Höllern	25	Poschitz	detto
Johann Petritsch	1815	Eschernje	6	St. Gregor	mit Paß v. 23. Sept. 1834 auf ein Jahr
Anton Kobajibj	1815	Soderschiz	12	Soderschiz	als Bändergesell auf der Wanderschaft
Anton Perjathu	1815	"	13	"	ohne Paß
Matthias Stupiza	1815	"	66	"	detto
Andreas Knaus	1815	Raune	8	Oblak	detto
Jacob Knaus	1815	Kleintal	10	Easerbach	detto
Andreas Kordisch	1815	Kerbie	23	"	detto
Stephan Wesel	1815	Hrib	9	"	detto
Johann Leustel	1815	"	19	"	als Bändergesell mit Wanderbuch vom 17. October 1834 abwesend
Jacob Suppan	1815	"	27	"	ohne Paß
Joseph Perz	1815	Reifnis	64	Reifnis	als Schuster mit Wanderbuch vom 25. Juli 1834 abwesend
Anton Laurizh	1815	Mitterdorf	7	Easerbach	ohne Paß
Thomas Wesel	1815	"	15	"	detto

mit dem Beisatze vorgeladen, daß sie sich binnen vier Monaten so gewiß zu dieser Bezirksoberkeit zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen haben, als sie sonst nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften behandelt werden.

Bezirksoberkeit Reifnis am 6. Juni 1835.

B. 792. (1)

ad Exh. Nr. 1121.

#### Feilbietung = Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird öffentlich kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Joseph Seunig, Handelsmann von Laibach, wegen ihm schuldigen 218 fl. 42 kr. c. s. c., die mit Bescheide vom 28. März 1835, Z. 651, für den 10.

August o. J., außerschiedene dritte executive Feilbietung der, den Obelenten Stephan und Marianna Schafel von Podkrai eigenthümlich, zur Herrschaft Wippach dienstbar, und auf 755 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als die erste anzusehen gewilliget, somit diese beibehalten und sofort die zweite für den 15. September, dann die dritte

für den 15. October d. J. neuerlich, und jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden im Orte der Realitäten zu Podkrai mit dem Anhang be-  
raumt worden, daß bei der ersten und zweiten Feilbietung die Realitäten nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter

demselben hintangegeben werden würden. Wonach die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen werden, und können immittelst die dießfällige Schätzung und Verkaufsbedingnisse täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach den 20. Mai 1855.

3. 786. (1)

Nr. 970.

**E d i c t a l - V o r l a d u n g.**

Von der Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt werden nachbenannte militärpflichtige Individuen, weil sie zur Rekrutenstellung vom Jahre 1834 et 1835 nicht erschienen sind, mit dem Befehle vorgeladen, sich binnen drei Monaten so gerath vor dieser Bezirksobrigkeit zu stellen und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, als widrigens dieselben nach den dießfalls bestehenden Vorschriften behandelt, somit nach der Strenge des Gesetzes gegen sie verfahren werden wird.

Nr.	Name und Zuname	Wohnort	Pfarr	Geburts-Jahr	haus-Nr.	Eigenschaft
1	Mathias Pirz	U. Rassenfeld	St. Bartholmä	1815	12	Rekrutirungsfähigkeit
2	Jacob Gorenz	Streindorf	Weißkirchen	1814	3	detto
3	Franz Scheniza	U. Stroscha	Preitschna	1813	18	detto
4	Anton Kautschitsch	Unterberg	"	1814	14	ohne Paß abwesend
5	Johann Stepitsch	Kandia	St. Michael	1815	5	detto
6	Anton Reß	Jablou	Hönigsstein	1815	19	Rekrutirungsfähigkeit
7	Johann Leitel	G. Zeroug	Stopitsch	1815	20	ohne Paß abwesend
8	Franz Plaus	Potot	Waltendorf	1814	10	detto
9	Martin Unschaeß	Niederdorf	Hönigsstein	1812	4	Rekrutirungsfähigkeit
10	Franz Lugwitsch	Salog	Preitschna	1811	6	detto

Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt am 11. Juni 1855.

3. 785. (1)

3. Nr. 1304.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird der Margareth verwitweten Errente von Schallowig, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Florian Bisek, als Besteller und Gewaltträger des Joseph Riuz auch von Schallowig, bei diesem Bezirksgerichte die Klage de praesentato 11. Mai d. J., 3. 1304, wegen Aufstellung eines Kauf- und Verkaufs-Contractes für die, von ihr erkaufte zu Radulle gelegenen, der üblichen Herrschaft Wördl unterthänigen Mahlmühle angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber nun die Tagsatzung zur mündlichen Nothdurften-Verhandlung auf den 3. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr hieramts anberaumt worden ist. Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sein könnte, hat auf ihre Gefahr und Unkosten den Nikolaus Eschdovan von Obertronau zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die anhängig gemachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselbe wird daher durch diese öffentliche Vorladung zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit entweder selbst erscheine, oder dem obbestimmten Curator ihre Rechtsbehelfe zukommen lasse, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter bestelle, und diesem Gerichte namhaft mache, und überhaupt in alle die rechtlichen und

erzählungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die sie zu ihrer Vertbeidigung diensam und zweckmäßig zu finden hält, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 11. Mai 1855.

3. 793. (1)

ad Exh. Nr. 1099.

**Feilbietungß - E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Andreas Stramjar von Planina, wegen ihm schuldigen 62 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung des, dem Anton von Paul Marz zu Planina eigenthümlichen, zur Gült Burg Wippach, sub Rect. Nr. 44 diensbaren, auf 250 fl. G. M. geschätzten Wies- und Forstgrundes, Dollina genannt, im Wege der Execution bewilliget, auch seien hierzu drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich für den 8. Juli, 10. August und 14. September d. J., jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden in Loco der Realität zu Planina mit dem Anhang beräumt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde. Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst Verkaufsbedingnissen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach den 20. Mai 1855.

# Montag

am **20. Juli** dieses Jahres

findet die nächste Ziehung der interessanten großen Lotterie

mit 3 Ziehungen

der Herrschaft Kuntzschütz *re. re. Statt,*  
und zwar werden hiebei gezogen

die so vortheilhaften Freilose,

mit den für dieselben ausschließend bestimmten

Gewinnsten von . . . fl. 150,000

mit einem Haupttreffer von

3000 Stück k. k. Ducaten in Gold,  
d. i. fl. 33,750

## Hauptziehung

am 22. September dieses Jahrs,

Gewinn . . . . . fl. 275,000

Haupttreffer . . . fl. 200,000

Diese interessanten Freilose genießen den besondern Vortheil, daß sie, außer dem sichern Gewinne von wenigstens fl. 5, sehr namhafte Treffer von 3000 Ducaten bis mindestens 3 Ducaten abwärts machen können, welche in dieser Ziehung ausschließend für sie entschieden werden, und dann überdieß in der Hauptziehung ebenfalls wieder unentgeltlich mitspielen, und somit die Herrschaft oder fl. 200,000, 20,000, 10,000, 5000, 2000 *re. re.* und alle übrigen Treffer gewinnen können. —

Das verehrliche spielende Publicum wird daher auf die Ziehung dieser vortheilhaften Freilose besonders aufmerksam gemacht, um sich die wenigen hie und da in den Händen der Herren Verschleißer zum Verkauf gebliebenen, bei Zeiten zu verschaffen.

Ein solches Freilos wird bei Abnahme von 5 schwarzen Losen unentgeltlich aufgegeben, und diese schwarzen Lose, sie mögen in der ersten Ziehung gewonnen haben oder nicht gewonnen haben, spielen ebenfalls wieder auf alle Treffer der Hauptziehung mit.

Ein Los auf diese interessante Lotterie kostet nur 5 fl. Conv-Münze.

Wien, am 1. Juni 1855.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Ausspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

# Ausweis der Gewinnste dieser Lotterie.

Gulden

1	Treffer, die Herrschaft K. Kuntzschütz oder	200,000
2	Vorz. 1 Nachtreffer à fl. 500 fl. 1000	
2	Vorz. 2 Nachtreffer à fl. 200 fl. 800	
2	Vorz. 2 Nachtreffer à fl. 100 fl. 400	
2	Vorz. 2 Nachtreffer à fl. 50 fl. 200	
3	Vorz. 3 Nachtreffer à fl. 25 fl. 150	
10	Vorz. 10 Nachtreffer à fl. 20 fl. 400	
330	Vorz. 330 Nachtreffer à fl. 5 fl. 3300	

700	Treffer	6,250
1	" das Großbürgerhaus oder	80,000
1	" " " " " "	20,000
700	" wie oben	6,250
1	" " " " " "	15,000
1	" " " " " "	10,000
700	" wie oben	6,250
1	" " " " " "	6,000
1	" " " " " "	5,000
700	" wie oben	6,250
1	" " " " " "	4,000
1	" " " " " "	3,000
1	" " " " " "	2,000
700	" wie oben	6,250
1	" " " " " "	1,700
1	" " " " " "	1,600
1	" " " " " "	1,500
1	" " " " " "	1,400
1	" " " " " "	1,300
5	" à fl. 200	1,000
30	" " 100	3,000
80	" " 50	4,000
70	" " 25	1,750
500	" " 20	10,000
21300	" " 5	106,500

1	Treffer, k. k. Duc. 3000, d. i.	33,750
1	" " " 300 "	3,375
1	" " " 100 "	1,125
2	" " à Duc. 50 " 100 "	1,125
5	" " " 20 " 100 "	1,125
10	" " " 10 " 100 "	1,125
20	" " " 6 " 120 "	1,350
60	" " " 3 " 180 "	2,025

25,600 gewinnen fl. W. W. 525,000

Hammer et Karis,

k. k. priv. Großhändler, untere Bräunerstraße, Nr. 1126; 2ten Stock.

Joh. Ev. Wutscher.